



SICHERHEITSDATENBLATT ARDEX F 3

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname ARDEX F 3
Produkt Nr. 56150, 56160

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Wandspachtelmasse

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant ARDEX GmbH
Friedrich-Ebert-Strasse 45
D 58453 Witten-Annen
Tel.: 0049 (0)2302/664-0
Fax: 0049 (0)2302/664-355
E-Mail: sicherheitsdatenblatt@ardex.de
Kontaktperson Herr Matthey, Abt. QSU

1.4. Notrufnummer

+49 (0) 761 / 19 240 (Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg, D)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (EG 1272/2008)

Physikalische und chemische Gefährdungen	Nicht eingestuft.
Für Menschen	Hautreiz. 2 - H315; Augenschäd. 1 - H318
Für Umwelt	Nicht eingestuft.

Einstufung (1999/45/EWG) Nicht eingestuft.

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Beschriftung Gemäss (Eg) Nr. 1272/2008



Signalwort	Gefahr	
Gefahrenhinweise	H315 H318	Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	P102 P280 P262 P337+313 P402	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Schutzhandschuhe tragen. Augenschutz tragen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Entsorgung des Inhalts / der Behälter gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Portlandzement	> 3%
CAS-Nr.: 65997-15-1	EG-Nr.: 266-043-4
Einstufung (EG 1272/2008) Hautreiz. 2 - H315 Augenschäd. 1 - H318 STOT einm. 3 - H335	Einstufung (67/548/EWG) Xi;R41,R37/38.

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Informationen

Keine Empfehlung angegeben.

Einatmen

Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Verschlucken

Mund gründlich ausspülen. Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit Wasser spülen. Arzt aufsuchen, falls Beschwerden anhalten. Arzt befragen, falls die Reizung anhält.

Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser bis zu 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen entfernen und Augen weit öffnen. Arzt befragen, falls die Reizung anhält. Augen nicht reiben.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Zum Löschen Schaum, Kohlendioxid, Pulver oder Wasserdampf verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Nicht bekannt.

Besondere Brand- Und Explosionsgefahren

Keine Information vorhanden.

Besondere Gefährdungen

Keine Information vorhanden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Hinweise Zur Brandbekämpfung

Keine besondere Feuerbekämpfungsmaßnahmen angegeben.

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Wahl von Atemschutzgerät bei Feuer: Die generellen Maßnahmen des Arbeitsplatzes beachten.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten. Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Augen sowie länger dauernden Hautkontakt vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttetes Material aufsammeln und wie in Abschnitt 13 beschrieben entsorgen. Nicht in Abläufen, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubbildung und Ausbreiten des Staubes vermeiden. Abfall mit einem Staubsauger aufsaugen. Falls dies nicht möglich ist, den Abfall mit einer Schaufel, Besen o.ä. aufsammeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten. Betreffend Entsorgung Abschnitt 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei Verwendung des Produktes essen, trinken und rauchen vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In Originalverpackung aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die identifizierten Verwendungen dieses Produktes sind in Unterabschnitt 1.2 beschrieben.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter**

Bezeichnung	STANDAR D	Arbeitsplatzgrenzwert		Arbeitsplatzgrenzwert		Anm.
Portlandzement	AGW		5 mg/m ³			

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutzausrüstung



Technische Maßnahmen

Nicht relevant

Atemschutz

Bei Staubbentwicklung Staubmaske anlegen.

Handschutz

Bei längerer/wiederholter Berührung mit der Haut müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Nitrilhandschuhe werden empfohlen.

Augenschutz

Staubdichte Schutzbrille tragen, wo die Gefahr der Berührung mit den Augen besteht.

Hygienemaßnahmen

Geeignete Hautcreme verwenden, um Austrocknen der Haut zu vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen	Pulver, Staub
Farbe	Verschiedene Farben.
Geruch	Charakteristisch.
Löslichkeit	Härtet bei Kontakt mit Wasser. Wässige Lösungen sind alkalisch.
Schüttdichte	900 - 1300 kg/m ³
pH-Wert, Konz. Lösung	11 - 12.5

9.2. Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Es sind keine Reaktivitätsgefahren in Verbindung mit diesem Produkt bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Keine besonderen Stabilitätsbedenken.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt härtet zu einer harten Masse bei Kontakt mit Wasser und Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine gefährlichen Zerfallsprodukte.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Aspirationsgefahr:**

Einatmen

Kann die Atemwege reizen.

Hautkontakt

Reizt die Haut.

Augenkontakt

Gefahr ernster Augenschäden.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1. Toxizität****12.2. Persistenz und Abbaubarkeit****12.3. Bioakkumulationspotenzial****12.4. Mobilität im Boden****12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Dieses Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6. Andere schädliche Wirkungen**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

Allgemeine Informationen

Die Verpackung soll für Wiedergewinnung eingesammelt werden.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall und Reste entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Pulver soll in dichten Säcken gesammelt und auf zugelassenen Deponien entsorgt werden.

Abfallcode

170904: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Allgemein

Unterliegt nicht den internationalen Regeln bzgl. Transport von Gefahrgut (IMDG, ICAO/IATA, ADR/RID).

14.1. UN-Nummer

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**14.3. Transportgefahrenklassen****14.4. Verpackungsgruppe****14.5. Umweltgefahren****14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender****14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code****ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Eu-Rechtsvorschriften

Richtlinie 1999/45/EG über gefährliche Zubereitungen. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit Änderungen).

Nationale Vorschriften

2001/118/EG: Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Ratsrichtlinie 75/442/EWG zum Thema Abfall und Richtlinie 91/689/EWG über gefährlichen Abfall einschließlich Änderungen. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) vom 15. November 1999 (mit Änderungen).

Wassergefährdungsklasse

WGK 1

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Revisionsanmerkungen

ACHTUNG: Linien innerhalb des Randes zeigen markante Änderungen zur vorigen Revision an.

Herausgegeben Von Herr Matthey, Abt. QSU , Manager für Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umwelt

Überarbeitet am 06/12/2011

Überarbeitet 5

Ersetzt Datum 27/09/2011

R-Sätze (Vollständiger Text)

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

NC Nicht eingestuft.

R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

Vollständige Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Haftungsausschluss

Diese Information bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und gilt nicht für den Gebrauch zusammen mit irgendwelchen anderen Materialien oder in anderen Anwendungen. Die Angaben sind nach besten Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Erstellung richtig und verlässlich. Eine Garantie für die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Vollständigkeit wird nicht gewährt. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Anwenders, selbst zu seiner Zufriedenheit diese Informationen auf Eignung für seine Anwendung zu prüfen.